

Rechte und Zuständigkeiten gemäß UniMedG, BerIHG, HZG + HZVO sortiert nach Inhabern der Rechte + dann sortiert Rechte - Autor: RA Riehn

§ 13 Abs.05 Satz 2 UniMedG	Vorstand Charité	Aufsichtsrecht (fachlich + rechtlich)	Neufassung?	Nein
Der Vorstand hat Aufsichtsaufgaben gemäß § 56 Abs. 2 bis 4 des BerIHG: Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse und Maßnahmen der Organe mit aufschiebender Wirkung, in unaufschiebbaren Angelegenheiten kann er einstweilige Regelungen treffen.				
§ 13 Abs.02 Satz 6 UniMedG	Vorstand Charité	Berichtsrecht	Neufassung?	Ja
Der Vorstand kann die Mitglieder der Fakultäts und der Klinikumsleitung unmittelbar auffordern ihm Bericht zu erstatten.				
§ 13 Abs.12 UniMedG	Vorstand Charité	Berichtsrecht	Neufassung?	Nein
Bericht über das Leistungsportfolio der Charité, ihrer Zentren und Leistungseinheiten in der Krankenversorgung				
§ 13 Abs.13 Satz 2 UniMedG	Vorstand Charité	Berichtsrecht	Neufassung?	Nein
Regelmäßiger Bericht des Dekans an den Vorstand über das Leistungsportfolio der Charité, ihrer Zentren und Leistungseinheiten in Forschung und Lehre.				
§ 21 Abs.2 UniMedG	Vorstand Charité	Berichtsrecht	Neufassung?	Nein
Die Charité legt alle zwei Jahre einen Qualitätssicherungsbericht vor, in dem die Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Krankenversorgung dargestellt wird.				
§ 25 Abs.1 UniMedG	Vorstand Charité	Berichtsrecht	Neufassung?	Ja
Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährig, über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Lage der Charité und ihrer Teilbereiche.				
§ 90 Abs.1 Satz 1 BerIHG	Vorstand Charité	Bestätigungsrecht	Neufassung?	Nein
Satzungen der Hochschule bedürfen der Bestätigung durch die Hochschulleitung. Das Verfahren der Bestätigung von Satzungen durch die Hochschulleitung regelt die Grundordnung (§ 90 Abs.1 Satz 4).				
§ 59 Abs.1 Satz 5 BerIHG	Vorstand Charité	Bestellungsrecht	Neufassung?	Nein
Der Vorstand bestellt die zentrale Frauenbeauftragte für 4 Jahre, wobei die gemäß § 59 Abs.11 BerIHG gewählte Frau zu berücksichtigen ist.				
§ 13 Abs.01 Satz 1 UniMedG	Vorstand Charité	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Nein
Der Vorstand leitet die Charité und ist verantwortlich für die Realisierung der Aufgaben der Charité sowie die Verwirklichung der Unternehmensziele in den Bereichen Forschung und Lehre und Krankenversorgung.				

§ 13 Abs.01 Satz 2 UniMedG	Vorstand Charité	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Nein
Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Vereinbarungen mit dem Land Berlin.				
§ 13 Abs.02 Satz 1 UniMedG	Vorstand Charité	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Nein
Der Vorstand hat ein Konzept mit dem Ziel der wissenschaftliche Exzellenz zu erarbeiten.				
§ 13 Abs.02 Satz 2 UniMedG	Vorstand Charité	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Nein
Der Vorstand beschließt eine strategische Rahmenplanung für Investitionen, Bauvorhaben, Budgetaufteilung, Personalentwicklung und andere für die Aufgabenerfüllung wichtige Strukturangelegenheiten.				
§ 13 Abs.02 Satz 3 UniMedG	Vorstand Charité	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Nein
Der Vorstand fördert in den Planungsprozessen Transparenz und Eigenverantwortung.				
§ 13 Abs.02 Satz 4 UniMedG	Vorstand Charité	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Nein
Der Vorstand sorgt dafür, dass die Institute und Kliniken der Charité ihre Aufgaben im Rahmen des Budgets erfüllen.				
§ 13 Abs.04 UniMedG	Vorstand Charité	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Nein
Der Vorstand erstellt den Gesamtwirtschaftsplan.				
§ 13 Abs.06 Satz 2 UniMedG	Vorstand Charité	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Ja
Sind maßgebliche Belange von Forschung und Lehre berührt, kann eine Entscheidung des Vorstands nicht gegen die Stimme des Dekans getroffen werden.				
§ 13 Abs.07 UniMedG	Vorstand Charité	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Ja
Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat die Wahlordnung der Charité.				
§ 14 Abs.3 Satz 2 UniMedG	Vorstand Charité	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Ja
Nach einem Veto des Finanzen und Infrastruktur Vorstandsmitglied gegen eine Entscheidung der Fakultätsleitung entscheidet der Vorstand abschließend, wenn keine Einigung.				
§ 15 Abs.3 Satz 1 UniMedG	Vorstand Charité	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Ja
Der Dekan kann den Vorstand anrufen, wenn er die Belange von Forschung und Lehre durch eine Entscheidung im Universitätsklinikum beeinträchtigt sieht. Jedoch entscheidet dann der Vorstand bei Nichteinigung abschließend.				

§ 22 Abs.2 Satz 1 UniMedG	Vorstand Charité	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Ja
	Der Vorstand erlässt die Satzung der Charité im Einvernehmen mit dem FR und im Benehmen mit der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung.			
§ 24 Abs.4 UniMedG	Vorstand Charité	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Nein
	Zur Deckung eines kurzfristigen Mittelbedarfs darf der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Sicherung der Liquidität des Klinikumsbetriebs Kredite bis zur Höhe der betriebsnotwendigen Betriebsmittel aufnehmen.			
§ 24 Abs.5 UniMedG	Vorstand Charité	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Vorstand beschließt den Gesamtwirtschaftsplan und leitet ihn dem Aufsichtsrat zur Feststellung zu.			
§ 56 Abs.2 BerlHG	Vorstand Charité	Entscheidungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Vorstand ist für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich und trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen.			
§ 56 Abs.2 BerlHG	Vorstand Charité	Hausrecht	Neufassung?	Nein
	Der Vorstand ist Inhaber des Hausrechts in der Hochschule.			
§ 34 Abs.8 BerlHG	Vorstand Charité	Recht zur Entziehung eines akad.Grades	Neufassung?	Nein
	Über die Entziehung eines verliehenen akademischen Grades entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Gremiums, das für die Entscheidung über die dem akademischen Grad zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig ist.			
§ 18 Abs.1 Satz 3 UniMedG	Vorstand Charité	Satzungsrecht	Neufassung?	Nein
	Der Vorstand regelt durch die Satzung die Einrichtung, Zuordnung, Änderung und Auflösung von Zentren.			
§ 13 Abs.03 Satz 2 UniMedG	Vorstand Charité	Stellungnahmerecht	Neufassung?	Ja
	Der Vorstand kann gegenüber dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats Stellungnahmen abgeben.			
§ 13 Abs.03 Satz 2 UniMedG	Vorstand Charité	Stellungnahmerecht	Neufassung?	Ja
	Der Vorstand nimmt zu Berufungsvorschlägen des Fakultätsrats Stellung.			
§ 02a Abs.1 Satz 2 UniMedG	Vorstand Charité	Vereinbarungsrecht	Neufassung?	Ja
	Der Vorstand schließt mit der beliebigen Klinikum eine Vereinbarung über die Unterstützung der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre + die Einflussmöglichkeiten der Fak. Über wiss.Personal.			

§ 03 Abs.1 UniMedG	Vorstand Charité	Vereinbarungsrecht	Neufassung?	Nein
Das Land schließt regelmäßig Verträge mit der Charité über die Grundzüge der weiteren Entwicklung der Universitätsmedizin.				
§ 18 Abs.6 Satz 1 UniMedG	Vorstand Charité	Vereinbarungsrecht	Neufassung?	Nein
Die klinische und wirtschaftliche Ausrichtung der Zentren wird im Rahmen von jährlichen Zielvereinbarungen zwischen Vorstand und Zentrumsleitung festgelegt.				
§ 21 Abs.1 UniMedG	Vorstand Charité	Vereinbarungsrecht	Neufassung?	Nein
Zur Umsetzung des Hochschulvertrags einigt sich der Vorstand mit der Klinikumsleitung, der Fakultätsleitung + den Zentrumsleitungen auf Zielvereinbarungen.				
§ 56 Abs.1 BerlHG	Vorstand Charité	Vertretungsrecht	Neufassung?	Nein
Der Vorstand vertritt die Charité vertritt die Hochschule, soweit das UniMedG nichts anderes bestimmt.				
§ 14 Abs.2 Satz 1 UniMedG	Vorstand Charité	Vorschlagsrecht	Neufassung?	Ja
Der Aufsichtsrat bestellt den Kaufmännischen Direktor der Fakultät auf Vorschlag des Vorstands im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat.				
§ 14 Abs.2 Satz 2 UniMedG	Vorstand Charité	Vorschlagsrecht	Neufassung?	Ja
Der Vorstand kann die Abberufung des Kaufmännischen Direktors der Fakultät vorschlagen.				
§ 16 Abs.2 Satz 1 UniMedG	Vorstand Charité	Vorschlagsrecht	Neufassung?	Ja
Vorschlag zur Bestellung des Kaufmännischen Direktors des Klinikums und des Pflegedirektors				
§ 16 Abs.2 Satz 3 UniMedG	Vorstand Charité	Vorschlagsrecht	Neufassung?	Ja
Der Vorstand kann die Abberufung des Kaufmännischen Direktors und Pflegedirektors vorschlagen.				
§ 19 Abs.5 Satz 2 UniMedG	Vorstand Charité	Vorschlagsrecht	Neufassung?	Nein
Die Wahl des Wissenschaftlichen Leiters eines nichtklinischen Zentrums erfolgt auf Vorschlag des Vorstands.				
§ 13 Abs.05 Satz 1 UniMedG	Vorstand Charité	Weisungsrecht	Neufassung?	Ja
Der Vorstand kann gegenüber den Einrichtungen der Charité Einzelweisungen erteilen.				